

2.Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom (Beitragssatzung Feld- und Waldwege)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag vom 09.11.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2010, wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt _____ v.H.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hallschlag, den _____
Ortsgemeinde Hallschlag

(DS)

Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.